

§. 77.

Man siehet leicht, daß es eine große Weitläufigkeit verursache, wenn eine solche Caution durch Grundstücke bündig gestellet werden soll. Man glaube auch nicht, daß die erstangeführten Erfordernisse zu pünctlich sind. Der Kenner der Gesetze und der darinn gegebenen Ausflüchte wird dieses gewiß nicht finden.

§. 78.

Eine Sicherheit durch Bürgen kann auf alle drey angeführten Arten bestellet werden. Es sind dabey eben die Vorsichten zu beobachten, die bey jeder Art nöthig sind. Außerdem ist es wohl nicht nöthig anzuführen, daß der Bürge kein Unmündiger, sondern ein Mann von vollem Verstande, der über das Seinige disponiren kann, wie er will, seyn müsse. Er muß auch dabey der Einrede, daß der Pächter als Schuldner erst ausgestellt werden solle (der exceptioni excussionis) und wenn mehrere Bürgen wären, der Einwendung, daß er nur zu seinem Theil haften solle (exceptioni divisionis) entsagen. Würde die Bürgschaft von einer Frauensperson geleistet: so muß sie nach vorgängiger hinlänglicher Erklärung ihrer weiblichen Rechtswohlthaten auf dieselben Verzicht thun.

§. 79.

Hat der Pächter eine Ehefrau: so muß auch diese ihrem Vorzugsrechte, ihrer Erstigkeit und dem in ihres Mannes Gütern habenden stillschweigenden Unterpfande wegen ihres eingebrachten Dotis, Paraphrenal-Güter und Donationis propter nuptias nach vorgängiger Erklärung ihrer weiblichen Wohlthaten eidlich entsagen, und sich als Selbstschuldnerinn mit verbinden. Dieses ist um so billiger, da einer guten Hausfrau die Besorgung der innern Wirthschaft, die oft sehr beträchtlich ist, anfliegt, und sie dabey sehr viel vernachlässigen und Schaden bringen kann. Auch auf den Fall der Verheirathung eines ehelosen Pächters muß stipulirt werden, daß dieses geschehen solle.

§. 80.

Die Cautionleistung mag nun geschehen, auf welche Art sie will: so muß der Beweis der Nichtigkeit derselben bey entstehendem Fall sofort unumstößlich geführt werden können. Zu dem Ende muß also auch dasjenige, was nach seiner Beschaffenheit nicht so schon gerichtlich geschehen muß,

auf